

Kantonsratsbeschluss über den Nachtragskredit für Mehrkosten der Erneuerung und Sanierung des Spitals Linth

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 21. März 2006

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage.....	1
2. Gegenstand der Asbestsanierung	2
2.1 Sanierungsmassnahmen	2
2.2 Folgen der Asbestsanierung	3
3. Auswirkungen.....	3
3.1 Bauablauf und Termine	3
3.2 Kosten	3
4. Rechtliches.....	4
5. Antrag	4
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über den Nachtragskredit für Mehrkosten der Erneuerung und Sanierung des Spitals Linth)	5

Zusammenfassung

Am 21. Februar 2005 genehmigte der Kantonsrat Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 30'100'000.– für Sanierung und Erneuerung des Spitals Linth (Kantonsratsbeschluss über Erneuerung und Sanierung des Spitals Linth, sGS 321.961.1). Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist wurde der Beschluss am 19. April 2005 rechtsgültig.

Im Rahmen der Detailabklärungen wurde festgestellt, dass im Spital Linth verschiedene Materialien Asbest enthalten. Um gesundheitliche Risiken langfristig zu vermeiden, ist eine fachgerechte Sanierung notwendig. Die Kosten für die Sanierung (einschliesslich der Folgekosten) belaufen sich auf 4,5 Mio. Franken, was einen Nachtragskredit erforderlich macht. Nach dem Kantonsratsbeschluss über Erneuerung und Sanierung des Spitals Linth beschliesst der Kantonsrat endgültig über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückzuführen sind.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen eine Vorlage über den Nachtragskredit für Mehrkosten für die Asbestsanierung bei der Erneuerung und Sanierung des Spitals Linth.

1. Ausgangslage

Mit dem Kantonsratsbeschluss über die Erneuerung und Sanierung des Spitals Linth wurden das Projekt und der Kostenvoranschlag von Fr. 30'100'000.– genehmigt. Nach den Planungs-

und Vorbereitungsarbeiten wurden die Bauarbeiten im März 2006 in Angriff genommen. Der Bauablauf sieht vor, dass von April 2006 bis Ende 2006 die Erneuerung der primären Installationen erfolgen wird. Die baulichen Änderungen im Erdgeschoss werden von März 2006 bis Sommer 2007 ausgeführt. Bettenstationen und Fassaden werden bei laufendem Betrieb von September 2006 bis Ende 2008 saniert und erneuert.

Im Rahmen einer kantonsweiten Abklärung über Spritzasbest in Spitälern und Schulen in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts wurden keine Spritzasbestmaterialien im Spital Linth gefunden. Deshalb wurde bei der Erstellung von Projekt und Kostenvoranschlag für die Erneuerung und Sanierung des Spitals Linth in den Jahren 2002 und 2003 der Asbestproblematik keine spezielle Beachtung geschenkt.

Bei den Umbauarbeiten in der Physiotherapie im Jahr 2005 wurde eine asbestverdächtige Isolation eines Stahlträgers entdeckt. Die Prüfung der Materialprobe bestätigte den Verdacht allerdings nicht. Sensibilisiert durch Aussagen eines Fachplaners im Zusammenhang mit Sanierungen von Gebäuden in der Stadt St.Gallen wurde im Rahmen der Detailprojektierung dennoch eine Spezialfirma für Umweltdienstleistungen beauftragt, Asbestuntersuchungen im gesamten Spital Linth durchzuführen. Anfang Januar 2006 wurden erste Baumaterialproben entnommen. Gemäss Zwischenbericht von Ende Januar 2006 wurde schwach- und festgebundener Asbest in Steigzonen, Bodenbelägen und Brandschutzklappen nachgewiesen. Die anschliessend durchgeführten Raumlufthuntersuchungen ergaben indessen, dass die Luft nicht mit Asbestfasern belastet ist, womit kein unmittelbares Gesundheitsrisiko bestand oder besteht.

Verwendung, Inverkehrbringen sowie Ein- und Ausfuhr von asbesthaltigen Materialien sind seit dem Jahr 1989 grundsätzlich verboten¹. Auch wenn keine akute Gefährdung der Gesundheit besteht, müssen die asbesthaltigen Materialien aufgrund der vorgesehenen baulichen Massnahmen fachgerecht ausgebaut und entsorgt werden. Die Asbestsanierung muss in den Bauablauf integriert werden, was zu einer längeren Bauzeit von einem halben Jahr führen wird. Insgesamt ist damit mit einer Bauzeit von drei Jahren zu rechnen. Nebst den eigentlichen Sanierungskosten fallen damit auch Mehrkosten für die Vorhaltung der Baustelleneinrichtung an.

2. Gegenstand der Asbestsanierung

2.1 Sanierungsmassnahmen

Folgende Bauteile enthalten Asbest in schwach- oder festgebundener Form und müssen saniert werden:

2. Untergeschoss

- Isolationen in der Heizzentrale

Erdgeschoss

- abzubrechende Fensterkonstruktion der Eingangshalle

1. Unter- bis 8. Obergeschoss

- Brandabschottungen in den Steigzonen Treppenhaus Süd
- Wäscheabwurfschacht

2. bis 8. Obergeschoss

- Brandabschottungen in den Steigzonen und Steigschächte
- Brandschutzklappen

¹ Ursprünglich in der eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe und Abfälle vom 9. Juni 1986 (SR 814.013) geregelt, heute in der eidgenössischen Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (SR 814.81).

- Brandschutz- und Schachttüren
- Bodenbeläge
- Elektrotabelleau
- Sanitärleitungen
- Kittfugen und Fensterkitte

Da keine akute Gesundheitsgefährdung besteht, werden die asbesthaltigen Bauteile, die nicht Bestandteil der bewilligten Bauvorlage sind, mit der zweiten Bauetappe saniert.

Alle Massnahmen müssen nach der Richtlinie Nr. 6503 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit «Spritzasbest und andere schwachgebundene asbesthaltige Materialien» sowie dem Merkblatt der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt vom 7. Dezember 2004 «Massnahmen beim Sanieren von Spritzasbest und anderen schwachgebundenen asbesthaltigen Materialien» ausgeführt werden. Namentlich müssen Zonen mit Schleusen gebildet und ein Unterdruck erzeugt werden. Weiter besteht eine Meldepflicht und es ist ein Entsorgungskonzept für die asbesthaltigen Materialien zu erstellen.

2.2 Folgen der Asbestsanierung

Aufgrund der Asbestsanierung ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Provisorien für die Haustechnik
- Teuerung, infolge der längerer Bauzeit
- Längeres Vorhalten von Baukran, Gerüstungen, Bauaufzug und Bauplatzinstallationen
- Schaffen einer neuen zusätzlichen Steigzone Süd für Elektroinstallationen
- Brandschutzdämmungen, die von den Umbauten nicht betroffen sind
- zusätzliche Demontagen und Entsorgungskosten

3. Auswirkungen

3.1 Bauablauf und Termine

In der ersten Phase werden die Steigzonen vom 1. Unter- bis zum 8. Obergeschoss, der Wäscheabwurfschacht, die Fensterkonstruktionen der Halle im Erdgeschoss und die Heizungszentrale saniert. Diese Massnahmen führen nur zu einer geringfügigen Verzögerung. Bei der Sanierung im Bereich der einzelnen Bettenstationen werden die Asbestentsorgungsarbeiten je einen Monat dauern, bevor mit den eigentlichen Bauarbeiten begonnen werden kann. Daher verlängert sich die Bauzeit um ein halbes Jahr bis Ende 2008.

3.2 Kosten

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Asbestsanierung

Abschottungen Schächte	Fr.	335'000
Brandschutztüren	Fr.	155'000
Brandschutzklappen	Fr.	20'000
Bodenbeläge	Fr.	80'000
Elektrotabelleau, Schachttüren, Leitungen	Fr.	85'000
Heizzentrale	Fr.	30'000
Fensterkitte	Fr.	150'000
Kittfugen	Fr.	400'000
Fensterkonstruktion Halle	Fr.	30'000
Messungen/ Analysen	Fr.	385'000
Honorare	Fr.	80'000
Unvorhergesehenes	Fr.	150'000
Insgesamt Asbestsanierung	Fr.	1'900'000

Zusätzliche Aufwendungen infolge der Asbestsanierung

Provisorien für die Haustechnik	Fr.	650'000
Teuerung infolge längerer Bauzeit	Fr.	200'000
Längeres Vorhalten von Kran, Gerüstung, Bauaufzug und Bauplatzinstallation	Fr.	60'000
Zusätzliche Kranzüge und Zusatzgerüste	Fr.	130'000
Schaffen einer neuen zusätzlichen Steigzone für Elektroinstallationen	Fr.	310'000
Brandschutzdämmungen	Fr.	110'000
zusätzliche Demontagen und Provisorien Bau	Fr.	280'000
Entsorgungskosten Abbruch	Fr.	10'000
Honorare	Fr.	630'000
Nebenkosten	Fr.	40'000
Unvorhergesehenes	Fr.	180'000

Gesamt zusätzliche Aufwendungen infolge
der Asbestsanierung Fr. 2'600'000

Gesamtkosten Fr. 4'500'000

Die relativ hohen Honorare sind vorab darauf zurückzuführen, dass Teile der vorgesehenen Planungsarbeiten entsprechend den abgeschlossenen Verträgen zusätzlich im Zeittarif abgerechnet werden. Die erheblichen Beträge für Unvorgesehenes gründen darauf, dass trotz der sorgfältigen und umfangreichen Abklärungen bei Demontage- und Abbrucharbeiten noch weitere «versteckte» asbesthaltige Materialien festgestellt werden könnten.

4. Rechtliches

Nach Ziff. 3 des Kantonsratsbeschlusses über Erneuerung und Sanierung des Spitals Linth entscheidet der Kantonsrat endgültig über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen.

5. Antrag

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über den Nachtragskredit für Mehrkosten der Erneuerung und Sanierung des Spitals Linth einzutreten.

Im Namen der Regierung
Der Präsident:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

Kantonsratsbeschluss über den Nachtragskredit für Mehrkosten der Erneuerung und Sanierung des Spitals Linth

Entwurf der Regierung vom 21. März 2006

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. März 2006 Kenntnis genommen und erlässt

in Anwendung von Ziff. 3 des Kantonsratsbeschlusses über Erneuerung und Sanierung des Spitals Linth vom 19. April 2005²

als Beschluss:

1. Zur Deckung der Mehrkosten für die Asbestsanierung bei der Erneuerung und Sanierung des Spitals Linth wird ein Nachtragskredit von Fr. 4'500'000.– gewährt.
2. Der Kredit wird der Investitionsrechnung Spital Linth belastet.

² sGS 321.961.1.